

**Schriften zum Internationalen Recht**

---

**Band 44**

**Inländischer Rechtsschutz  
gegen Verfahren vor  
ausländischen Gerichten**

**Von**

**Dr. Jürgen Kurth**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**JÜRGEN KURTH**

**Inländischer Rechtsschutz gegen  
Verfahren vor ausländischen Gerichten**

**Schriften zum Internationalen Recht**

**Band 44**

# **Inländischer Rechtsschutz gegen Verfahren vor ausländischen Gerichten**

**Von  
Dr. Jürgen Kurth**



**Duncker & Humblot · Berlin**

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Kurth, Jürgen:**

Inländischer Rechtsschutz gegen Verfahren vor ausländischen  
Gerichten / von Jürgen Kurth. — Berlin: Duncker u. Humblot,  
1989

(Schriften zum Internationalen Recht; Bd. 44)

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1988

ISBN 3-428-06625-1

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1989 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0720-7646

ISBN 3-428-06625-1

## **Vorwort**

Den Anstoß, mich mit der Thematik der hier vorliegenden Arbeit zu beschäftigen, erhielt ich während meiner Tätigkeit für Herrn Prof. Dr. Jochen Schröder am Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Universität Bonn. Für die Anregungen, die er mir in dieser Zeit in Gesprächen gegeben hat, möchte ich ihm danken.

Mein ganz besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. F. A. Mann, der diese Arbeit betreut und mir – insbesondere während meines dreimonatigen Aufenthaltes in London – weitreichende Unterstützung gewährt hat. Der Gedankenaustausch mit ihm war für mich – auch über den Rahmen dieser Arbeit hinaus – wertvoll und lehrreich.

Desweiteren danke ich den Firmen Bayerische Motoren Werke AG, Siemens AG und Volkswagenwerk AG, die mir Gelegenheit zu Gesprächen über ihre Erfahrungen im Zusammenhang mit der Thematik dieser Arbeit gaben und mir darüberhinaus umfangreiches Material zur Verfügung stellten.

Dank sage ich auch Herrn Jürgen Peter für die interessanten Anregungen und kritischen Hinweise, die sich aus der intensiven Durchsicht des Manuskriptes ergaben.



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	11
<b>§ 1 Die Rechtslage in England</b>	13
A. Entwicklung eines Prozeßverbots im ‚Equity‘-Recht	13
B. Wesensmerkmale und Voraussetzungen	14
I. Untersagung ausländischer Prozesse bis ‚Castanho‘	14
II. Der Umschwung – Ein „Irrweg“?	18
III. Exkurs: „The Right Not To Be Sued Abroad“	22
IV. Das Neueste aus Brunei – Der Einfluß Lord Goff’s	25
C. Die Rechtslage im Verhältnis zu EuGVÜ-Vertragsstaaten	28
D. Verfahrensfragen	29
I. ‚In personam jurisdiction‘	29
1. Zustellung der Ladungsschrift im Zuständigkeitsbereich der englischen Gerichte	30
2. Unterwerfung des Beklagten unter die Zuständigkeit des englischen Gerichts	30
3. Zustellung der Ladungsschrift außerhalb des Zuständigkeitsbereichs englischer Gerichte	30
II. Beantragung einer ‚injunction‘	31
III. Vollstreckung	32
IV. Anerkennung von Prozeßverboten ausländischer Gerichte	32
1. Entscheidungen von Gerichten eines EuGVÜ-Vertragsstaates	32
2. Entscheidungen von Gerichten anderer Staaten	33
E. Zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Aspekte	35
<b>§ 2 Die Rechtslage in den Vereinigten Staaten</b>	36
A. Die Anfänge – „The very special case“	36
B. Wesensmerkmale und Voraussetzungen	38
I. Die ältere Rechtsprechung	38
1. „First-filed rule“ oder die Wirkung der ‚lis pendens‘	38

2. Gesetzesumgehung . . . . .	41
3. Willkür – oder lediglich „inconvenience“? . . . . .	44
II. Die derzeitige Rechtslage . . . . .	46
1. ‚In re Unterweser Reederei‘ . . . . .	46
2. „Traditional test“ . . . . .	48
3. Entscheidendes . . . . .	49
C. Verfahrensfragen . . . . .	50
I. ‚In personam jurisdiction‘ . . . . .	50
1. Natürliche Personen . . . . .	50
2. Juristische Personen . . . . .	50
II. Beantragung einstweiligen Rechtsschutzes . . . . .	51
III. Vollstreckung . . . . .	52
IV. Anerkennung von Prozeßverboten ausländischer Gerichte . . . . .	53
1. Ablehnung . . . . .	55
2. Zustimmung . . . . .	57
D. Zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Aspekte . . . . .	58
<b>§ 3 Die Rechtslage in Deutschland</b>	
A. Anspruchsgrundlagen . . . . .	60
I. Vertragliche Verpflichtungen . . . . .	60
1. Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	60
a) Die sog. Verfügungswirkung . . . . .	62
b) Die sog. Verpflichtungswirkung . . . . .	63
c) Zur Rechtsnatur der Gerichtsstandsvereinbarung . . . . .	68
aa) Die Verfügungswirkung . . . . .	68
bb) Die Verpflichtungswirkung . . . . .	68
d) Der kollisionsrechtliche Aspekt . . . . .	70
2. Schiedsabreden . . . . .	71
a) Verfügungs- und Verpflichtungswirkung – Die Lehre . . . . .	72
b) Zur Rechtsnatur der Schiedsabrede – Die Lehre . . . . .	73
c) Eigener Standpunkt . . . . .	74
d) Verbotsbedürfnis . . . . .	75
3. Vereinbarung der Klagerücknahme . . . . .	76
a) Die Verpflichtungswirkung und ihre Rechtsnatur . . . . .	77
b) Stellungnahme . . . . .	77
4. Materiell-vertragliche Nebenpflicht . . . . .	78
a) Inhalt . . . . .	78
b) Klagbarkeit . . . . .	80
c) Realisierung im internationalen Rechtsverkehr . . . . .	81

II. Deliktsrechtlicher Schutz	82
1. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	82
a) Tatbestandsmäßigkeit	83
b) Rechtswidrigkeit	85
aa) Die Rechtsprechung	85
bb) Kritik	86
cc) Eigene Lösung	87
dd) Die Ansicht von Schröder	92
2. Einhaltung der guten Sitten – § 826 BGB	96
3. Schutz des Wettbewerbers – § 1 UWG	102
a) Wettbewerbshandlung	103
b) Sittenwidrigkeit	103
c) Kollisionsrechtliche Anknüpfung	106
4. Zur Kollision von Wettbewerbs- und Deliktsrecht	108
B. Die Durchsetzung des Anspruches, „not to be sued abroad“	110
I. Internationale Zuständigkeit	110
II. Klagbarkeit und Rechtsschutzbedürfnis	111
III. Maßnahmen vor ausländischer Rechtshängigkeit – Präventiver Rechtsschutz –	114
1. Vorbeugende Unterlassungsklage	115
2. Präventive negative Feststellungsklage	117
a) Wirkungen inländischer Rechtshängigkeit in ausländischen Verfahren	118
aa) Vereinigte Staaten von Amerika	118
bb) Vereinigtes Königreich	119
b) Feststellungsinteresse	120
c) Sonderproblem „Zustellungswettlauf“	123
IV. Maßnahmen bei bestehender ausländischer Rechtshängigkeit	125
1. Unterlassungsklage	125
2. Parallele negative Feststellungsklage	126
3. Beachtung der ausländischen Rechtshängigkeit	126
a) Nationales Prozeßrecht	126
aa) Identität der Streitgegenstände und der Parteien	127
bb) Positive Anerkennungsprognose	128
b) Europäisches Prozeßrecht	130
aa) Identität und Konnexität bei inländischer Unterlassungs- und ausländischer Schadenersatzklage	131
bb) Identität bei inländischer Feststellungs- und ausländischer Schadenersatzklage	132
4. Subsidiarität des Rechtsschutzes	132
a) Rechtsschutzbedürfnis	132

b) Insbesondere: ‚Forum non conveniens‘	133
c) Nichtanerkennung der ausländischen Entscheidung	135
V. Maßnahmen nach Abschluß des ausländischen Verfahrens	135
1. Drohende Vollstreckung im Inland	135
a) Feststellung der Anerkennungsunfähigkeit im vereinfachten Verfahren	135
b) Feststellung der Anerkennungsunfähigkeit nach nationalem Recht	136
2. Drohende Vollstreckung im Ausland	137
VI. Einstweiliger Rechtsschutz	139
VII. Vollstreckung	139
VIII. Anerkennung ausländischer Prozeßverbote	139
C. Zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Aspekte	140
<b>Schlußbemerkung</b>	142
<b>Literaturverzeichnis</b>	143
<b>Table of Cases</b>	159

## Abkürzungen

In der Zitierweise folgt die Arbeit *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 3. Aufl. Berlin 1983, sowie den sog. „blue book rules“ in ‚A Uniform System of Citation‘, 13. Aufl. Cambridge, Mass., 1981.

## Einleitung

In einer in Literatur und Rechtsprechung gleichermaßen vielbeachteten Entscheidung hat das House of Lords 1984 geurteilt, unter bestimmten Umständen erwachse einer Partei „a right not to be sued upon a particular cause of action in a particular foreign court“<sup>1</sup>. Ein solches Recht bestehe, so heißt es weiter, jedenfalls dann, wenn die Klage des Prozeßgegners vor dem ausländischen Gericht als rechtsmißbräuchlich anzusehen sei.

Ein Verfahren im Inland auf Unterlassung der Klageerhebung oder Rücknahme einer bereits anhängigen Klage im Ausland? Der deutsche Betrachter fragt sich irritiert, wie so etwas vonstatten gehen soll.

Nun, im englischen wie auch im US-amerikanischen Recht haben derartige „Untersagungsverfahren“ auf Erlaß einer „injunction restraining foreign proceedings“ eine lange Tradition<sup>2</sup>. In einigen Staaten Kanadas finden sich hierfür sogar gesetzliche Regelungen<sup>3</sup>. Bemerkenswerterweise sind solche Prozeßverbote auch im kontinental-europäischen Rechtskreis nicht unbekannt. Nach einem französischen Edikt aus dem Jahr 1778 war es einem Franzosen bei Androhung einer Geldstrafe verboten, einen Landsmann vor einem ausländischen Gericht zu verklagen<sup>4</sup>.

„Das deutsche Recht kennt kein Verbot, ausländische Gerichte anzurufen“<sup>5</sup>. Dieser Satz fällt wiederholt, doch warum dies so ist, wird nicht gesagt.

Diese Arbeit hat es sich zum Ziel gesetzt, deutschen Parteien, die als Beklagte vor den Schranken ausländischer, insbesondere US-amerikanischer Gerichte stehen oder stehen werden, Rechtsschutzmaßnahmen aufzuzeigen,

---

<sup>1</sup> British Airways Board v. Laker Airways Ltd., (1985) A.C. 58, 81 per Lord Diplock.

<sup>2</sup> Dazu im folgenden unter §§ 1 und 2.

<sup>3</sup> Alberta Judicature Act, R.S.A. 1980, ch. J-11, secs. 18, 19; Manitoba Queen's Bench Act, R.S.M. 1970, ch. C-280, sec. 63.10; Nfld. Judicature Act, S.N. 1984, ch. 25, sec. 91; Ont. Courts of Justice Act, S.O. 1984, ch. 11, sec. 119; Sask. Queen's Bench Act, R.S.S. 1978, ch. Q-1, sec. 44.6; Yukon, C.O. 1976, ch. J-1, sec. 8 (g).

<sup>4</sup> In Art. 2 dieses Edikts heißt es hierzu: „... très expresses inhibitions et défenses aux sujets français voyageant, soit par terre, soit par mere, ou faisant le commerce en pays étranger, d'y traduire, pour quelque cause que ce puisse être, d'autres sujets français devant les juges ou autres officiers des Puissances étrangères, à peine de 1.500 livres d'amende“; abgedruckt u. a. bei Weiss, Traité théorique et pratique de Droit International Privé, Bd. 5 (2. Aufl. Paris 1913), S. 34 in der Fn.

<sup>5</sup> Geimer, IZPR, Rn. 1012; auch Reu, Staatliche Zuständigkeit, S. 203 Fn. 55, sowie Ehrenzweig, Conflict of Laws, S. 129.

die sie in ihrem Heimatstaat gegen den Fortgang bzw. die Eröffnung des ausländischen Zivilprozesses ergreifen können. Grundlage für diese Maßnahmen sind die in langjähriger Praxis zu „injunctions restraining foreign proceedings“ entwickelten Grundsätze englischer und US-amerikanischer Gerichte.

Prozeßgegner eines inländischen Rechtsschutzverfahrens ist dabei jeweils die auf rechtsmißbräuchliche Weise im Ausland klagende Partei. Nicht unmittelbar hierher gehören damit die Fälle, in denen die Beklagten ausländischer Verfahren im Inland gegen Dritte (d. h. nicht unmittelbar am ausländischen Rechtsstreit Beteiligte) vorgehen, die etwa – wie beispielweise die Deutsche Bank AG im Strafverfahren der US-Staatsanwaltschaft gegen Teile des Krupp-Konzerns<sup>6</sup> – mittels einer „subpoena“ des ausländischen Gerichts zur Vorlage von Dokumenten die Beklagten betreffend aufgefordert wurden. Nicht behandelt werden ferner Verteidigungsmöglichkeiten deutscher Parteien gegenüber ausländischen „pretrial discovery orders“, da auch diese sich nicht gegen den ausländischen Kläger, sondern gegen das die „discovery order“ erlassende Gericht richten müßten<sup>7</sup>.

Bislang wurde in der deutschen Praxis noch kein Verfahren auf Untersagung der Prozeßführung vor ausländischen Gerichten betrieben. Wie Gespräche mit Vertretern der Industrie bei der Anfertigung dieser Arbeit gezeigt haben, besteht für eine „Gegenwehr“ gegen die unangemessene Verwicklung in einen Prozess in einem ausländischen Forum (insbesondere USA) jedoch ein starkes Bedürfnis<sup>8</sup>.

---

<sup>6</sup> In re Grand Jury, 550 F.Supp. 24 (W.D.Mich. 1982); LG Kiel RIW 1983, 206 = IPRax 1984, 146; dazu *Bosch*, IPRax 1984, 127, sowie *Stiefel/Petzinger*, RIW 1983, 242; auch *Schack*, US-amerikanisches Zivilprozeßrecht, S. 51.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu das instruktive Verfahren der SIEMENS AG nach Art. 23 EGGVG gegen das Rechtshilfeersuchen des U.S. District Court for the Western District of Virginia auf Vernehmung von Zeugen und Vorlage von Urkunden im Zusammenhang mit dem in Virginia stattfindenden Rechtsstreit ‚Corning Glass Works v. ITT‘, OLG München JZ 1981, 538 und 540, dazu Anm. von *Mann*, S. 840 und *Stürner*, S. 521, sowie *Martens*, RIW/AWD 1981, 725 und *Platto*, 16 Int'l Law. 575 (1982). Zu den Verteidigungsmöglichkeiten *Schütze*, WM 1986, 633ff.

<sup>8</sup> Ebenso bei *Stürner* in der Zusammenfassung der Diskussion zum Thema „Der Justizkonflikt mit den Vereinigten Staaten von Amerika“ anlässlich der Tagung der Wiss. Vereinigung für Int. Verfahrensrecht, Verfahrensrechtsvergleichung u. Schiedsgerichtswesen e.V. in München am 10./11. Oktober 1985, vgl. in Justizkonflikt, S. 154.

## § 1 Die Rechtslage in England

### A. Entwicklung eines Prozeßverbots im ‚Equity‘-Recht

Die Anordnung zur Untersagung gerichtlicher Verfahren („injunction restraining legal proceedings“) findet ihre Grundlage in der ‚equity‘-Rechtsprechung des 17. Jahrhunderts<sup>1</sup>.

Die ‚equity‘-Rechtsprechung, im römischen Recht von den Prätores praktiziert, im englischen zunächst vom König selbst ausgeübt, später dann auf den Lord Chancellor delegiert, bildete in bestimmten „Härtefällen“ einen Ausgleich gegenüber den festgesetzten Regeln des einfachen Rechts. Rivalitäten zwischen den ‚common law judges‘ und dem jeweiligen Lord Chancellor bestanden immer schon; doch erst als die Lordkanzler begannen, in bestimmten Fällen Parteien die Führung eines Prozesses vor einem ‚common law‘-Gericht zu untersagen, kam es zu offenen Streitigkeiten, da die ‚common law‘-Richter ihre gerichtliche Vorherrschaft beeinträchtigt sahen.

Dieser Streit erreichte seinen Höhepunkt in der Auseinandersetzung zwischen Chief Justice *Coke*<sup>2</sup> und Lordkanzler *Ellesmere* unter der Herrschaft von König *James I.* Mittlerweile waren die ‚common law‘-Richter unter Führung von *Coke* dazu übergegangen, Parteien, die wegen Mißachtung einer solchen Untersagungsanordnung („contempt of court“) zu einer Haftstrafe verurteilt worden waren, im ‚habeas corpus‘-Verfahren wieder freizulassen. Allein ihnen, so meinten sie, obläge die Beurteilung der Frage, ob einem Untertan des Königs die Freiheit entzogen werden dürfe. Der Lordkanzler habe insoweit seine Befugnisse überschritten<sup>3</sup>.

Chief Justice *Coke* verwies überdies auf zwei ältere englische Gesetze aus dem Jahr 1354, das ‚Statute of Praemunire‘ und das ‚Statute of simple Prohibition‘, welche es unter Strafandrohung verboten, ein Urteil des King’s Court anzutasten oder es sonstwie in Frage zu stellen.

Schließlich beauftragte König *James I.* seinen Kronanwalt Sir Francis *Bacon* mit der Bildung einer Kommission zur Untersuchung der Frage, ob die ‚equity‘-Gerichte nach Erlaß eines Urteils durch die ‚common law‘-Gerichte

<sup>1</sup> Ausführlich hierzu insbes. *Dumbauld*, 74 Dickinson L.Rev. 369, 378 sq. (1969/70); *Maitland*, S. 9, 318ff; *McClintock*, S. 9ff; auch *Graf Prashma*, S. 154ff.

<sup>2</sup> Sir Edward *Coke*, geb. 1552, 1594 Attorney General, 1606 Chief Justice of the Court of Common Pleas, 1613 Chief Justice of the Court of King’s Bench, 1616 Abberufung als Chief Justice, gest. 1633.

<sup>3</sup> Vgl. etwa *Courtney v. Glanvil*, (1615) Cro.Jac. 343, 344.